

ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Deponie Kapiteltal

Deponieerweiterung (Nord)

Nachtrag

zu den naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen (LBP mit integrierter, artenschutzrechtlicher Betrachtung, Natura 2000-Vorprüfung, UVP-Bericht) und

zum Erläuterungsbericht

aufgrund von Hinweisen und Anmerkungen der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung

Auftraggeber:



Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern

Verfasser:

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 21.10.2021

zuletzt geändert 20.12.2021

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Hinweise und Anmerkungen der ONB die einen Nachtrag erfordern	3
2	Darstellung der gebotenen Anpassungen und Ergänzungen	5
2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung	5
2.1.1	Kapitel 5.2.4 des LBP: Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope	5
2.1.2	Kapitel 7.3 des LBP: Ausgleichsmaßnahmen / Rekultivierung und Begrünung	6
2.1.3	Kapitel 7.4 des LBP: Gegenüberstellung von Auswirkungen und Maßnahmen des geplanten Vorhabens	8
2.1.4	Kapitel 8 des LBP: Zusammenfassende Bilanz und Fazit	9
2.2	UVP-Bericht	9
2.2.1	Kapitel 6.2.3.1 des UVP-Berichts: Auswirkungen Biotope und Pflanzen	9
2.2.2	Kapitel 6.2.3.3 des UVP-Berichts: Maßnahmen / Fazit (Biotope und Pflanzen)	10
2.2.3	Kapitel 6.3.3.2 des UVP-Berichts: Schutzgut Boden - Maßnahmen / Fazit	11
2.2.4	Kapitel 6.9 des UVP-Berichts: Zusammenstellung von Auswirkungen und Maßnahmen	12
2.2.5	Kapitel 7 des UVP-Berichts: Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	13
2.3	Natura 2000-Vorprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“	16
2.3.1	Kapitel 2.1.3 der Vorprüfung: Arten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2	16
2.3.2	Kapitel 4.3 der Vorprüfung: Beurteilung im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“	16
2.4	Erläuterungsbericht (SWECO GmbH)	17
2.4.1	Kapitel 12.3.1 des Erläuterungsberichts: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
2.4.2	Kapitel 12.3.5 des Erläuterungsberichts: Schutzgut Fläche und Boden	18
	Aufstellungsvermerk	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund von Hinweisen und Anmerkungen der oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren zur Deponieerweiterung (Nord) Deponie Kapiteltal der ZAK (Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern) werden ergänzende Erläuterungen bzw. zusätzliche planerische Aussagen erforderlich.

Diese betreffen Inhalte des landschaftspflegerischen Begleitplans, der Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung sowie des UVP-Berichts und des Erläuterungsberichts.

Die erforderlichen ergänzenden Erläuterungen und planerischen Aussagen wurden bereits in einem Nachtrag (LAUB/ZAK Stand 21.10.2021) zusammengestellt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt (eingegangen am 02.11.2021). In dem Nachtrag wurden die Änderungen/Ergänzungen im Verhältnis zum ursprünglichen Planfeststellungsantrag durch **blaue** Schrift hervorgehoben.

In der Zwischenzeit hat sich allerdings ergeben, dass der Nachtrag vom 21.10.2021 erneut überarbeitet werden muss. Diese Überarbeitung betrifft die externe Ausgleichsfläche/Ausgleichsmaßnahme E2. Die bisher für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Flurstücke sind nach Aussagen des Forstamtes Otterberg entgegen einer ursprünglichen Mitteilung doch nicht verfügbar und müssen durch eine Alternativfläche ersetzt werden. Die hierzu notwendigen Erläuterungen und Darstellungen sind in der vorliegenden Unterlage farblich gekennzeichnet (gelbe Markierung).

Bezüglich der durch die Deponieerweiterung (Nord) verursachten Neuversiegelung von Boden (400 m²) sieht der LBP bisher vor, die Kompensation zusammen mit den Kompensationserfordernissen des Vorhabens „Verlegung der Umschlaganlage“ (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 15.06.2021, Az.: 89 30-KKL 089:314) durchzuführen. Zwischenzeitlich sind die Kompensationsmaßnahmen zur Verlegung der Umschlaganlage (einschl. der offenen Kompensation für Neuversiegelung der Deponieerweiterung (Nord)) konkretisiert und festgelegt, so dass nunmehr der Vollständigkeit halber die der Deponieerweiterung (Nord) zugeordnete Kompensationsmaßnahme dargestellt werden kann.

1.2 Hinweise und Anmerkungen der ONB die einen Nachtrag erfordern

Aus der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd vom 18.08.2021 (Az.: 42-553-027) ergibt sich hinsichtlich folgender Anmerkungen der Bedarf zusätzlicher Erläuterungen:

- Vorhabenbedingter **Verlust von Offenlandbiotopen** im Umfang von 0,26 ha

Im der Behörde vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung zur Deponieerweiterung (Nord) (LAUB 01.06.2021) ist vorgesehen, die vorhabenbedingt beanspruchten Offenlandbiotop (Grasflächen im Kronenbereich des Abschlussdammes; eine wegbegleitende Böschung) im Zuge der Rekultivierung des neuen Deponieabschnitts zu kompensieren bzw. vor Ort wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme wurde im LBP somit als temporärer Eingriff gewertet. Die Fachbehörde widerspricht dieser Bewertung, da eine Rekultivierung frühestens nach Abschluss der Verfüllung, also frühestens ab 2048, stattfinden könnte und somit kein temporärer, sondern ein nachhaltiger Eingriff konstatiert werden muss. In der Folge sieht die Behörde das Erfordernis nach zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen für die beanspruchten Offenlandbiotop.

Der Anmerkung wird gefolgt. Es wurden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Es ergeben sich daraus Änderungen in der Wirkungsanalyse und im Maßnahmenkonzept des LBP (dort Kapitel 5.2.4 und 7.3, 7.4) sowie in der Betrachtung der Auswirkungen sowie Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des UVP-Berichts (dort Kapitel 6.2.3.1, 6.2.3.3). Weiterhin auch der allgemeinverständlichen nichttechnischen Zusammenfassung des VP-Berichts (dort Kapitel 7)

Die Anpassungen im UVP-Bericht betreffen in der Folge auch die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt im Erläuterungsbericht (dort Kapitel 12.3.1) der Sweco GmbH (Stand: Juni 2021).

- Berücksichtigung eines weiteren **Neuntöter-Brutpaars am Abschlussdamm**

In der der Behörde vorliegenden Erheblichkeitsbetrachtung (Vorprüfung) für das Natura 2000-Gebiet „Mehlinger Heide“ (LAUB 11.02.2021) erfolgte bezüglich der Zielart „Neuntöter“ des Vogelschutzgebiets die Bewertung ohne Berücksichtigung eines Brutvorkommens im direkten Umfeld des Vorhabens, und zwar am Abschlussdamms der Deponie im Kapiteltal. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung für das Vogelschutzgebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe vom Vorhaben zum Schutzgebiet und ggf. vorhandener Wechselbeziehungen aber geboten. Die Fachbehörde fordert daher zusätzliche Erläuterungen hinsichtlich der Zielart „Neuntöter“.

Der Anmerkung wird gefolgt und es werden in den weiteren Kapiteln ergänzende Erläuterungen dargestellt. Es ergeben sich daraus Änderungen bzw. Ergänzungen in der Natura 2000-Vorprüfung (dort: Kapitel 2.1.3 und Kapitel 4.3).

Ergänzungen oder Anpassungen im LBP werden nicht notwendig, da dort ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Zielarten nicht wiedergeben sind, sondern nur ein Gesamtfazit bezüglich der Erheblichkeit gezogen wird. Da unter Berücksichtigung des weiteren Brutpaares jedoch keine Änderung am Gesamtfazit notwendig werden, sind Anpassung im LBP nicht geboten.

2 Darstellung der gebotenen Anpassungen und Ergänzungen

2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung

2.1.1 Kapitel 5.2.4 des LBP: Wirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope

Wortlaut im LBP vom 01.06.2021:

Die neu hinzukommende Deponiefläche ist aktuell von „sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Das vorherrschende Spektrum der **Biotop- und Nutzungstypen** wie Gebäude (HN1), versiegelte Flächen (HT1, VB0) und Ablagerungsflächen (HF3) fallen in die geringste Wertigkeitsstufe. Ihre Inanspruchnahme bzw. Umwandlung ist mit Blick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ohne Planungs- und Entscheidungsrelevanz.

Neben den geringwertigen Flächen werden in geringem Umfang auch Grünflächen beansprucht. Es handelt sich dabei um Gras-Krautfluren (HM6) von maximal mittlerer ökologischer Wertigkeit im Bereich des Abschlussdammes und einer Böschung nördlich der Umschlaghalle. Im Zuge der Endgestaltung und Rekultivierung wird der Deponiekörper begrünt (Einsaat, punktuelle Gehölzpflanzungen), sodass vergleichbare Vegetationsstrukturen quasi an Ort und Stelle wieder entstehen werden. Die Inanspruchnahme ist somit nur vorübergehend und nicht erheblich oder nachhaltig. Über die allgemeine Begrünung hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen werden für das Schutzgut Biotope nicht erforderlich.

Die Passage wird wie folgt geändert (blaue Schrift):

Die neu hinzukommende Deponiefläche ist aktuell von „sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Das vorherrschende Spektrum der **Biotop- und Nutzungstypen** wie Gebäude (HN1), versiegelte Flächen (HT1, VB0) und Ablagerungsflächen (HF3) fallen in die geringste Wertigkeitsstufe. Ihre Inanspruchnahme bzw. Umwandlung ist mit Blick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ohne Planungs- und Entscheidungsrelevanz.

Neben den geringwertigen Flächen werden in geringem Umfang auch Grünflächen beansprucht. Es handelt sich dabei um Gras-Krautfluren (HM6) von maximal mittlerer ökologischer Wertigkeit im Bereich des Abschlussdammes und einer Böschung nördlich der Umschlaghalle. Im Zuge der Endgestaltung und Rekultivierung wird der Deponiekörper begrünt (Einsaat, punktuelle Gehölzpflanzungen), sodass vergleichbare Vegetationsstrukturen quasi an Ort und Stelle wieder entstehen werden. **Die Inanspruchnahme ist dennoch als nachhaltig zu bewerten, da mit der Umsetzung der Rekultivierung und Begrünung erst nach Abschluss der Verfüllung, also frühestens 2048, begonnen werden kann. Nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 LKOMPVO sind Kompensationsmaßnahmen spätestens 3 Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Dies ist vor dem Hintergrund der Laufzeit der Deponieerweiterung nicht möglich. Es werden daher externe Kompensationsmaßnahmen für die vorhabenbedingten Offenlandverluste (0,26 ha) notwendig.**

2.1.2 Kapitel 7.3 des LBP: Ausgleichsmaßnahmen / Rekultivierung und Begrünung

Die im LBP vom 01.06.2021 aufgeführte Maßnahme M1 „Maßnahme zum Ausgleich der Bodenverluste durch Neuversiegelung“ entfällt und wird durch die nachfolgend aufgeführte externe **Maßnahme E1** ersetzt.

Hinsichtlich der Offenlandverluste wird nachfolgende **Maßnahme E2** ergänzt.

E1 Aufforstung von Eichenmischwald auf Acker

Auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbau) in der Gemarkung Hirschhorn wird eine Fläche von rd. 400 m² mit Laubbäumen aufgeforstet. Diese 400 m² liegen im Bereich des Flurstücks 460.

Nach Auskunft der Forstamtes Otterberg wird davon ausgegangen, dass der Standort für Eiche geeignet ist.

Demnach ist folgende Pflanzung vorgesehen:

Grundbestand: Eiche mit Hainbuche und beigemischtem Edellaubholz (Kirsche, Elsbeere, Bergahorn) auf den trockeneren Partien Edelkastanie.

Aufgrund der Bodenverhältnisse wird die Einbringung von Nadelholz (auch als Beimischung) nicht für geeignet angesehen.

Mit der Aufgabe der Ackernutzung und der Entwicklung von Laubmischwald werden die Flächen ökologisch aufgewertet. Gleichzeitig entstehen durch den Wegfall von Bodenbearbeitung und Düngung bodenverbessernde Effekte, sodass dadurch die Bodenverluste durch die Neuversiegelung im Rahmen der Deponieerweiterung (Nord) kompensiert werden.

E2 Entwicklung von Magergrünland

Zur Kompensation der Offenlandbiotopverluste im Umfang von 0,26 ha erfolgt die Entwicklung von Magergrünland auf dem Flurstück 428 in der Gemarkung Hirschhorn. Bei der 0,3 ha großen Fläche handelt es sich um ein verbuschendes bzw. z.T. bereits verbuschtes Grünland mittlerer Standorte in südexponierter Hanglage.

Zur Entwicklung von Magergrünland werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Beseitigung flächiger Verbuschungen (ca. 900 m²). Ältere Baum-/Gehölzbestände in den Randbereichen des Flurstücks bleiben davon unberührt und werden erhalten.
- Etablierung und Sicherstellung einer regelmäßigen Nutzung/Pflege zur Offenhaltung und zur Förderung von Magergrünland.
- Zur Aushagerung ist in den ersten 5 Jahren eine zweimalige Mahd vorgesehen. Dabei erfolgt der erste Schnitt ab dem 15.06., der zweite Schnitt ca. 6 Wochen später, spätestens Ende August/September.
- Die zweischürige Mahd in den ersten 5 Jahren erfolgt auch in den entbuschten Teilflächen.
- Ab dem 6. Jahr kann dann auf eine einschürige Mahd pro Jahr ab dem 01.07. umgestellt werden.
- Die Offenhaltung-/Pflege wird so lange durchgeführt, bis eine Wiederherstellung von Offenlandbiotopen auf dem Deponieabschnitt (Nord) möglich ist.

Das Flurstück 428 steht im Eigentum des Landes (Landesforsten), vertreten durch das Forstamt Otterberg und kann nach Mitteilung des Forstamtes für die Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. Die rechtliche Sicherung erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Forstamt Otterberg und der ZAK.

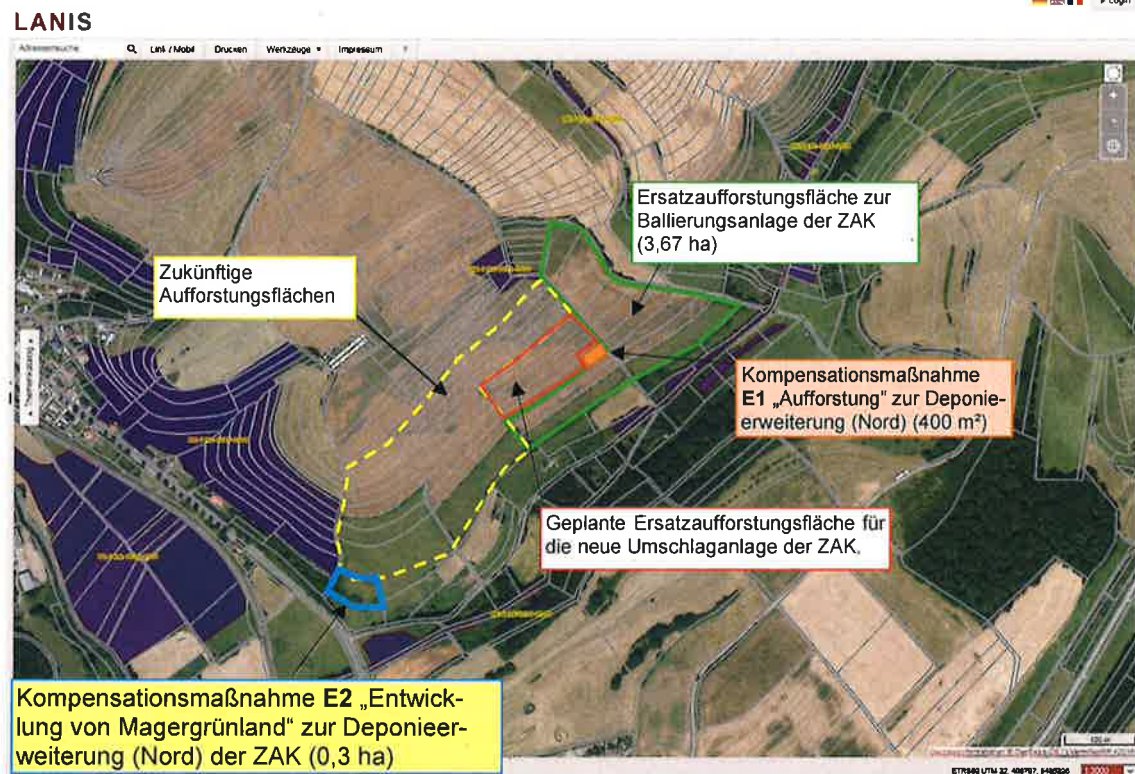


Abbildung 1: Lage der Kompensationsmaßnahmen „Aufforstung“ (E1) und „Magerwiese“ (E2) in der Gemarkung Hirschhorn

An die geplante Ausgleichsfläche E2 grenzt nordwestlich ein im Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfasster Streuobstbestand (BT-Objekt.-Nr. BT-6412-0066-2008). Dieser Bereich ist in der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) mit dem Ziel „Entwicklung von Magergrünland“ überlagert. Das Flurstück 428 liegt somit bereits im Komplex mit hochwertigen Biotopbeständen und wird diese bei Umsetzung der angestrebten Entwicklung ergänzen und erweitern, sodass ein positiver Beitrag zum Biotopverbund geschaffen werden kann. Das Flurstück 428 ist in der VBS ohne Zielerstellung vermerkt. Durch die Lage an einem Südhang sind die standörtlichen Voraussetzungen für mageres Grünland besonders günstig. Insgesamt sind die Offenhaltung und Weiterentwicklung im Bereich des Flurstücks 428 als landespflegerisch hochwertige und wünschenswerte Maßnahme zu bewerten.

Unter Beachtung des hohen Entwicklungspotenzials der Maßnahmenfläche und der Tatsache, dass die im Vorhabenbereich beanspruchten Offenlandbiotope vorbelastet (durch angrenzende Nutzungen) und von einer maximal mittleren ökologischen Wertigkeit sind, ist die Kompensation im Verhältnis 1:1 aus gutachterlicher Sicht als ausreichend zu bewerten.

2.1.3 Kapitel 7.4 des LBP: Gegenüberstellung von Auswirkungen und Maßnahmen des geplanten Vorhabens

Die in Kapitel 7.4 des LBP vom 01.06.2021 enthaltene Tabelle 4 wird wie folgt ergänzt. Die Ergänzungen sind im nachfolgenden durch **blaue** Schrift hervorgehoben.

Tabelle 4: Gegenüberstellung von Wirkungen und Maßnahmen

Auswirkungen / Eingriffsflächengröße	Maßnahmen / anrechenbare Flächen
Schutzgut Boden und Wasser Aufgrund der Basis- und Oberflächenabdichtung erfolgt ein wirksamer Bodenschutz im Bereich der Ablagerungsflächen. Ein Einsickern und Einfließen von verunreinigtem Wasser aus dem Deponiekörper in den Untergrund oder den Vorfluter wird verhindert. Dauerhafter Bodenverlust durch Überbauung im Bereich der neuen Randstraße <u>400 m²</u>	Maßnahmen Schutzgut Boden und Wasser <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Begrenzung der Flächenbeanspruchung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Aufforstung Eichenmischwald auf Acker in der Gemarkung Hirschhorn, Flurstück 460 (400 m ²).
Schutzgut Klima Keine erhebliche Wirkung Klimatisch relevante Flächen werden nicht beansprucht, Luft- oder Austauschbahnen werden nicht blockiert oder negativ beeinflusst.	Maßnahmen Schutzgut Klima nicht erforderlich
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Gefährdung von Gebäudebrütern im Zuge des Gebäudeabrisses Potenzielle Gefährdung von Individuen und Habitaten der Mauereidechse während der Bauphase (nur bei Nutzung von an die Habitate angrenzenden Flächen zur Baustelleneinrichtung ö.ä.). Verlust von Offenlandbiotopen (0,26 ha)	Maßnahmen Schutzgut Arten / Biotope <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> ▪ Begrenzung der Flächenbeanspruchung ▪ Zeitliche Beschränkung für den Abriss des Bestandsgebäudes ▪ Ökologische Baubegleitung ▪ Bei Bedarf: Schutzmaßnahmen für Reptilien (z.B. Reptilienschutzzaun) <u>Maßnahmen innerhalb des Deponiegeländes</u> ▪ Begrünung der Deponie mit Einsaat und Gehölzpflanzungen (punktuell am Übergang zum Abschlussdamm) <u>Maßnahmen auf externen Flächen</u> Entwicklung von Magergrünland aus Acker im Bereich des Flurstücks 428 in der Gemarkung Hirschhorn (0,30 ha).
Schutzgut Landschaft / Erholung Die Deponieerweiterung (Nord) dockt an den planfestgestellten Deponiekörper der DK I-Erweiterung an, der planfestgestellte Hochpunkt wird nicht überschritten. Es entsteht daher kein zusätzlicher bzw. neuer Deponiekörper,	Maßnahmen Schutzgut Landschaft / Erholung Begrünung der Rekultivierungsschicht ▪ Einsaat von Wiesensaatgut (zertifiziertes Regiosaatzgut)

Auswirkungen / Eingriffsflächengröße	Maßnahmen / anrechenbare Flächen
sondern lediglich eine geringfügige Erweiterung des bereits genehmigten. Eine erhebliche zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar.	▪ Pflanzung von Strauchgruppen

2.1.4 Kapitel 8 des LBP: Zusammenfassende Bilanz und Fazit

Wortlaut im LBP vom 01.06.2021:

Zu einem Bodenverlust durch Neuversiegelung kommt es im Umfang durch die neue Randstraße. Betroffen sind 400 m² bislang unbebaute aber durch Bodenabtrag bereits veränderte Flächen im Bereich einer Böschung. Die Kompensation soll im Zusammenhang mit der Kompensation für den Neubau der Umschlaganlage an einem neuen Standort innerhalb der Deponie erfolgen.

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Zu einem Bodenverlust durch Neuversiegelung kommt es durch die neue Randstraße. Betroffen sind 400 m² bislang unbebaute aber durch Bodenabtrag bereits veränderte Flächen im Bereich einer Böschung. Zur Kompensation der Bodenverluste werden bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Vorgesehen ist die Entwicklung von Eichenmischwald auf Ackerflächen (Aufforstung) in der Gemarkung Hirschhorn.

2.2 UVP-Bericht

2.2.1 Kapitel 6.2.3.1 des UVP-Berichts: Auswirkungen Biotop- und Pflanzen

Wortlaut im UVP-Bericht vom 01.06.2021:

Die neu hinzukommende Deponiefläche ist aktuell von „sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Das vorherrschende Spektrum der **Biotop- und Nutzungstypen** wie Gebäude (HN1), versiegelte Flächen (HT1, VB0) und Ablagerungsflächen (HF3) fallen in die geringste Wertigkeitsstufe. Ihre Inanspruchnahme bzw. Umwandlung ist mit Blick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ohne Planungs- und Entscheidungsrelevanz.

Neben den geringwertigen Flächen werden in geringem Umfang auch Grünflächen beansprucht. Es handelt sich dabei um Gras-Krautfluren (HM6) von maximal mittlerer ökologischer Wertigkeit im Bereich des Abschlussdammes und einer Böschung nördlich der Umschlaghalle. Im Zuge der Endgestaltung und Rekultivierung wird der Deponiekörper begrünt (Einsaat, punktuelle Gehölzpflanzungen), sodass vergleichbare Vegetationsstrukturen quasi an Ort und Stelle wieder entstehen werden. Die Inanspruchnahme ist somit nur vorübergehend und nicht erheblich oder nachhaltig. Über die allgemeine Begrünung hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen werden für das Schutzgut Biotop nicht erforderlich.

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Die neu hinzukommende Deponiefläche ist aktuell von „sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Das vorherrschende Spektrum der **Biotop- und Nutzungstypen**

wie Gebäude (HN1), versiegelte Flächen (HT1, VB0) und Ablagerungsflächen (HF3) fallen in die geringste Wertigkeitsstufe. Ihre Inanspruchnahme bzw. Umwandlung ist mit Blick auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ohne Planungs- und Entscheidungsrelevanz.

Neben den geringwertigen Flächen werden in geringem Umfang auch Grünflächen beansprucht. Es handelt sich dabei um Gras-Krautfluren (HM6) von maximal mittlerer ökologischer Wertigkeit im Bereich des Abschlussdammes und einer Böschung nördlich der Umschlaghalle. Im Zuge der Endgestaltung und Rekultivierung wird der Deponiekörper begrünt (Einsaat, punktuelle Gehölzpflanzungen), sodass vergleichbare Vegetationsstrukturen quasi an Ort und Stelle wieder entstehen werden. Die Inanspruchnahme ist dennoch als nachhaltig zu bewerten, da mit der Umsetzung der Rekultivierung und Begrünung erst nach Abschluss der Verfüllung, also frühestens 2048, begonnen werden kann. Nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 LKOMPVO sind Kompensationsmaßnahmen spätestens 3 Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Dies ist vor dem Hintergrund der Laufzeit der Deponieerweiterung nicht möglich. Es werden daher externe Kompensationsmaßnahmen für die vorhabenbedingten Offenlandverluste (0,26 ha) notwendig.

2.2.2 Kapitel 6.2.3.3 des UVP-Berichts: Maßnahmen / Fazit (Biotope und Pflanzen)

Wortlaut im UVP-Bericht vom 01.06.2021:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt und erläutert alle Maßnahmen, die zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich der vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt notwendig werden. In das Maßnahmenkonzept des LBP sind auch die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen integriert.

Nachfolgend werden die Kernaussagen des Maßnahmenkonzeptes zusammenfassend aufgeführt:

- Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung (V1) zur Vermeidung von Biotop- oder Lebensraumverlusten
- Zeitliche Beschränkung der Gebäudeabrissarbeiten (V2) zur Vermeidung von Gefährdungen europäischer Vogelarten, die am bzw. im Gebäude brüten. Die Abrissarbeiten dürfen daher nicht in der Zeit zwischen 01. März bis 30. September durchgeführt werden.
- Begleitung der Umsetzung bzw. Realisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung (V3)
- Gegebenenfalls Durchführen von baubegleitenden Schutzmaßnahmen für die Mauereidechse (V4)
- Landschaftsgerechte Begrünung der Rekultivierungsschicht durch Einsaat (M2) und Pflanzung von strauchreichen Gehölzbeständen (M3)

Insgesamt können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten vermieden werden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht eintritt. Unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen ist für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind.

Der Eingriff in Offenlandbiotope wird durch Begrünung der Rekultivierungsschicht multifunktional ausgeglichen. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Entwicklung von Biotopen werden nicht erforderlich.

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt und erläutert alle Maßnahmen, die zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich der vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt notwendig werden. In das Maßnahmenkonzept des LBP sind auch die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen integriert.

Nachfolgend werden die Kernaussagen des Maßnahmenkonzeptes zusammenfassend aufgeführt:

- Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung (V1) zur Vermeidung von Biotop- oder Lebensraumverlusten
- Zeitliche Beschränkung der Gebäudeabrissarbeiten (V2) zur Vermeidung von Gefährdungen europäischer Vogelarten, die am bzw. im Gebäude brüten. Die Abrissarbeiten dürfen daher nicht in der Zeit zwischen 01. März bis 30. September durchgeführt werden.
- Begleitung der Umsetzung bzw. Realisierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung (V3)
- Gegebenenfalls Durchführen von baubegleitenden Schutzmaßnahmen für die Mauereidechse (V4)
- Landschaftsgerechte Begrünung der Rekultivierungsschicht durch Einsaat (M2) und Pflanzung von strauchreichen Gehölzbeständen (M3)

Insgesamt können mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten vermieden werden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht eintritt. Unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen ist für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind.

Der Eingriff in Offenlandbiotope wird durch externe Maßnahmen in der Gemarkung Hirschhorn kompensiert.

Vorgesehen ist dort die Entwicklung von Magergrünland im Bereich einer verbuschenden und z.T. bereits verbuschten Grünlandfläche. Die Entwicklung und Optimierung der Fläche erfolgt durch Entbuschung und Etablierung sowie Sicherstellung einer regelmäßigen Nutzung/Pflege. Diese umfasst in den ersten 5 Jahren eine zweimalige Mahd pro Jahr mit dem ersten Schnitt am 15.06. und einem zweiten Schnitt 6 Wochen später, spätestens aber Ende August/im September.

2.2.3 Kapitel 6.3.3.2 des UVP-Berichts: Schutzgut Boden - Maßnahmen / Fazit

Wortlaut im UVP-Bericht vom 01.06.2021:

[...] Der Ausgleich für die 400 m² Bodenverlust erfolgt im Zusammenhang mit der Kompensation zum Neubau der Umschlaghalle am neuen Standort. D.h. die 400 m² Kompensationsbedarf werden bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur neuen Umschlaganlage in die Flächenbilanz mit eingestellt.

Die Eingriffe in den Boden sind bei Umsetzung von bodenwirksamen Kompensationsmaßnahmen als kompensiert zu betrachten. [...]

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in **blauer Schrift**):

[...] Zur Kompensation der Neuversiegelung von Boden (400 m²) sind Maßnahmen mit bodenverbessernder Wirkung vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine Aufforstung von Eichenmischwald auf Ackerflächen. Die Aufforstungsfläche liegt ebenfalls in der Gemarkung Hirschhorn im Umfeld der Entwicklungsmaßnahme „**Magergrünland**“ (Schutzgut Pflanzen und Biotope).

Die Eingriffe in den Boden sind bei Umsetzung der bodenwirksamen Kompensationsmaßnahme als kompensiert zu betrachten. [...]

2.2.4 Kapitel 6.9 des UVP-Berichts: Zusammenstellung von Auswirkungen und Maßnahmen

Die in Kapitel 6.9 des UVP-Berichts vom 01.06.2021 enthaltene Tabelle 14 wird wie folgt ergänzt. Die Ergänzungen sind im nachfolgenden durch **blaue Schrift** hervorgehoben.

Tabelle 14: Zusammenfassung der Auswirkungen und Maßnahmen im Gesamtgebiet

Auswirkungen / Eingriffsflächengröße	Maßnahmen / anrechenbare Flächen
Auswirkungen Schutzgut Mensch Schallimmissionen Staubemissionen	Nicht erheblich. Es werden die geltenden Grenz- und Richtwerte der einschlägigen Gesetze und Normen an den bewertungsrelevanten Immissionsorten der Umgebung nicht überschritten bzw. es bleiben die zu erwartenden Immissionen unterhalb der Irrelevanzschwelle.
Schutzgut Boden und Wasser Aufgrund der Basis- und Oberflächenabdichtung erfolgt ein wirksamer Bodenschutz im Bereich der Ablagerungsflächen. Ein Einsickern und Einfließen von verunreinigtem Wasser aus dem Deponiekörper in den Untergrund oder den Vorfluter wird verhindert. Dauerhafter Bodenverlust durch Überbauung im Bereich der neuen Randstraße 400 m²	Maßnahmen Schutzgut Boden und Wasser <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Begrenzung der Flächenbeanspruchung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Aufforstung Eichenmischwald auf Acker in der Gemarkung Hirschhorn, Flurstück 460 (400 m²).
Schutzgut Klima Keine erhebliche Wirkung Klimatisch relevante Flächen werden nicht beansprucht, Luft- oder Austauschbahnen werden nicht blockiert oder negativ beeinflusst.	Maßnahmen Schutzgut Klima nicht erforderlich
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Gefährdung von Gebäudebrütern im Zuge des Gebäudeabrisses Potenzielle Gefährdung von Individuen und Habitaten der Mauereidechse während der	Maßnahmen Schutzgut Arten / Biotope <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> - Begrenzung der Flächenbeanspruchung - Zeitliche Beschränkung für den Abriss des Bestandsgebäudes

Auswirkungen / Eingriffsflächengröße	Maßnahmen / anrechenbare Flächen
Bauphase (nur bei Nutzung von an die Habitate angrenzenden Flächen zur Baustelleneinrichtung ö.ä.). Verlust von Offenlandbiotopen (0,26 ha)	- Ökologische Baubegleitung - Bei Bedarf: Schutzmaßnahmen für Reptilien (z.B. Reptilienschutzzaun) <u>Maßnahmen innerhalb des Deponiegeländes</u> - Begrünung der Deponie mit Einsaat und Gehölzpflanzungen (punktuell am Übergang zum Abschlussdamm) <u>Maßnahmen auf externen Flächen</u> Entwicklung von Magergrünland aus Acker im Bereich des Flurstücks 428 in der Gemarkung Hirschhorn (0,30 ha).
Schutzgut Landschaft / Erholung Die Deponieerweiterung (Nord) dockt an den planfestgestellten Deponiekörper der DK I-Erweiterung an, der planfestgestellte Hochpunkt wird nicht überschritten. Es entsteht daher kein zusätzlicher bzw. neuer Deponiekörper, sondern lediglich eine geringfügige Erweiterung des bereits genehmigten. Eine erhebliche zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes ist nicht erkennbar.	Maßnahmen Schutzgut Landschaft / Erholung Begrünung der Rekultivierungsschicht - Einsaat von Wiesensaatgut (zertifiziertes Regionsaatgut) - Pflanzung von Strauchgruppen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Es sind keine Denkmäler etc. bekannt, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten	

2.2.5 Kapitel 7 des UVP-Berichts: Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Im Kapitel 7 „Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung“ des UVP-Berichts vom 01.06.2021 werden die zusammenfassenden Aussagen zum Schutzgut Fläche und Boden sowie zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergänzt bzw. geändert.

▪ Schutzgut Fläche und Boden

Wortlaut im UVP-Bericht vom 01.06.2021:

[...] Zum Verlust von Boden kommt es durch den Bau der neuen Randstraße. Betroffen ist eine begrünte, künstliche Geländeböschung, also Flächen, die durch Abgrabung bereits vorbelastet sind. Zur Kompensation der Bodenverluste sind bodenverbessernde Maßnahmen nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt im Zusammenhang mit der Kompensation von Bodenverlusten durch den Neubau der Umschlaganlage im diesbezüglichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG. [...]

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

[...] Zum Verlust von Boden kommt es durch den Bau der neuen Randstraße. Betroffen ist eine begrünte, künstliche Geländeböschung, also Flächen, die durch Abgrabung bereits vorbelastet sind. Zur Kompensation der Bodenverluste werden bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Vorgesehen ist die Entwicklung von Eichenmischwald auf Ackerflächen (Aufforstung) in der Gemarkung Hirschhorn. [...]

■ **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Wortlaut im UVP-Bericht vom 01.06.2021:

Der gewählte Standort liegt in einem Bereich, der bereits anthropogen überformt ist. Es handelt sich um Flächen, die bereits bebaut sind (Umschlaganlage mit versiegelten Umgebungsflächen) sowie um Ablagerungsflächen des planfestgestellten DK I-Deponieabschnitts.

Ökologisch hochwertige Biotopie grenzen nördlich außerhalb des Erweiterungsbereiches auf der Deponie-Nordflanke an. Es handelt sich dabei um naturnahen, zum Teil älteren Wald sowie besonnte Waldsäume. Letztere stellen einen hervorragenden Lebensraum für die Mauereidechse sowie Nahrungsraum und Leitstruktur für Fledermäuse dar. Innerhalb der Wälder ist ein typisches und durchschnittliches Spektrum an Vogelarten aus Arten der Wälder und der sonstigen Gehölze ansässig. Den Übergang zum Vorhabenbereich bildet ein Streifen mit „geringer Bedeutung“. Dabei handelt es sich um Wege, Verkehrsflächen sowie strukturarmen Böschungen.

Relevante Biotopverluste werden vorhabenbedingt nicht verursacht. Die im Eingriffsbereich bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind für das Schutzgut Biotopie/Pflanzen und biologische Vielfalt ohne bzw. von geringer bis mittlere Relevanz. Durch die Endgestaltung mit Rekultivierung und Begrünung werden vergleichbare Biotopstrukturen quasi an Ort und Stelle (nur auf einem höheren Geländeniveau) wieder entstehen. Wertvolle Biotop- und Waldbestände liegen außerhalb des Erweiterungsbereichs und werden nicht beansprucht.

In Bezug auf Tierarten und die biologische Vielfalt (Artenschutz) kommt es durch die geplante Erweiterung der Ablagerungsflächen lediglich zu einer Gefährdung von an und in Gebäuden brütenden Vogelarten im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden (Umschlaganlage). Diese Gefährdungen können aber durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Abrissarbeiten wirksam verhindert werden, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit verhindert werden kann. Darüberhinausgehende Wirkungen und Gefährdungen geschützter Arten und ihrer Habitate sind nicht erkennbar, da die vorhabenbedingten Eingriffsflächen für Tierarten keine weitere Bedeutung besitzen. Durch Installation einer ökologischen Baubegleitung kann zudem sichergestellt werden, dass derzeit nicht erkennbare, im Zuge der Bauvorbereitung und Bauausführung ggf. aber auftretende Gefährdungen frühzeitig erkannt und diesen entgegengewirkt werden kann.

Der Betrieb der Deponieerweiterung (Nord) gliedert sich in den laufenden Betrieb der bestehenden Deponie ein. Mit zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen auf Arten ist daher nicht zu rechnen.

Insgesamt ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Biotopinanspruchnahmen betreffen mittelwertige Vegetationsbestände, die im Zuge der Rekultivierung und Begrünung auch wiederhergestellt werden. Erhebliche, nachhaltige Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die dem Vorhaben entgegenstehen, werden nicht hervorgerufen.

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Der gewählte Standort liegt in einem Bereich, der bereits anthropogen überformt ist. Es handelt sich um Flächen, die bereits bebaut sind (Umschlaganlage mit versiegelten Umgebungsflächen) sowie um Ablagerungsflächen des planfestgestellten DK I-Deponieabschnitts.

Ökologisch hochwertige Biotopie grenzen nördlich außerhalb des Erweiterungsbereiches auf der Deponie-Nordflanke an. Es handelt sich dabei um naturnahen, zum Teil älteren Wald sowie besonnte Waldsäume. Letztere stellen einen hervorragenden Lebensraum für die Mauereidechse sowie Nahrungsraum und Leitstruktur für Fledermäuse dar. Innerhalb der Wälder ist ein typisches und durchschnittliches Spektrum an Vogelarten aus Arten der Wälder und der sonstigen Gehölze ansässig. Den Übergang zum Vorhabenbereich bildet ein Streifen mit „geringer Bedeutung“. Dabei handelt es sich um Wege, Verkehrsflächen sowie strukturarmen Böschungen.

Relevante Biotopverluste werden vorhabenbedingt nicht verursacht. Die im Eingriffsbereich bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind für das Schutzgut Biotopie/Pflanzen und biologische Vielfalt ohne bzw. von geringer bis mittlere Relevanz. Durch die Endgestaltung mit Rekultivierung und Begrünung werden vergleichbare Biotopstrukturen quasi an Ort und Stelle (nur auf einem höheren Geländeniveau) wieder entstehen. Für die Inanspruchnahme von mittelwertigen Offenlandbiotopen sind Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung von Magergrünland) auf externen Flächen in der Gemarkung Hirschhorn vorgesehen. Wertvolle Biotop- und Waldbestände liegen außerhalb des Erweiterungsbereichs und werden nicht beansprucht.

In Bezug auf Tierarten und die biologische Vielfalt (Artenschutz) kommt es durch die geplante Erweiterung der Ablagerungsflächen lediglich zu einer Gefährdung von an und in Gebäuden brütenden Vogelarten im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden (Umschlaganlage). Diese Gefährdungen können aber durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Abrissarbeiten wirksam verhindert werden, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit verhindert werden kann. Darüberhinausgehende Wirkungen und Gefährdungen geschützter Arten und ihrer Habitate sind nicht erkennbar, da die vorhabenbedingten Eingriffsflächen für Tierarten keine weitere Bedeutung besitzen. Durch Installation einer ökologischen Baubegleitung kann zudem sichergestellt werden, dass derzeit nicht erkennbare, im Zuge der Bauvorbereitung und Bauausführung ggf. aber auftretende Gefährdungen frühzeitig erkannt und diesen entgegengewirkt werden kann.

Der Betrieb der Deponieerweiterung (Nord) gliedert sich in den laufenden Betrieb der bestehenden Deponie ein. Mit zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen auf Arten ist daher nicht zu rechnen.

Insgesamt ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Biotopinanspruchnahmen betreffen mittelwertige Vegetationsbestände, die im Zuge der Rekultivierung und Begrünung auch wiederhergestellt werden. Erhebliche, nachhaltige Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die dem Vorhaben entgegenstehen, werden nicht hervorgerufen.

2.3 Natura 2000-Vorprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“

2.3.1 Kapitel 2.1.3 der Vorprüfung: Arten nach Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2

Die Aussagen zum Neuntöter werden wie folgt ergänzt (blaue Schrift):

– Neuntöter

Günstige Habitatbedingungen liefern Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen. Nach den Darstellungen des Bewirtschaftungsplanes kommt der Neuntöter nur im kleinen Fröhnerhof vor (1 Brutpaar). Der Erhaltungszustand ist daher ungünstig.

Außerhalb des Vogelschutzgebietes ist ein weiteres Vorkommen (1 Brutpaar) im Bereich des Abschlussdammes der Deponie der ZAK im Kapiteltal belegt. Der Nachweis erfolgte im Zuge von Erfassungen in den Jahren 2011 und 2012. Ein aktuelles Vorkommen der Art ist grundsätzlich möglich.

2.3.2 Kapitel 4.3 der Vorprüfung: Beurteilung im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“

Die Aussagen zum Neuntöter werden wie folgt geändert (blaue Schrift):

– Neuntöter

Streuobstwiesen, Brachen und heckenreiches Grünland, Kahlschläge und Windwurfflächen zählen zu den bevorzugt besiedelten Lebensräumen des Neuntöters. Da derartige Strukturen im Plangebiet der Deponieerweiterung (Nord) nicht ausgebildet sind, ist auch nicht von einer Relevanz für die Art auszugehen.

Das festgestellte Revierzentrum am Abschlussdamm liegt südöstlich deutlich außerhalb des Vorhabensbereiches der Deponieerweiterung (Nord) und wird insofern vorhabenbedingt nicht berührt. Eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte bzw. des Habitates wird nicht verursacht. Bau- oder betriebsbedingte Störwirkungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung des Habitates führen könnten, sind vor dem Hintergrund des laufenden Deponiebetriebes (Vorbelastung) auszuschließen.

Im Landkreis Kaiserslautern wird der Neuntöter von RAMACHERS (2011¹) als „regelmäßiger, mittelhäufiger Brutvogel (300 - 400 Reviere)“ eingestuft. Neben dem Vorkommen am Abschlussdamm und dem Vorkommen im Vogelschutzgebiet sind weitere Vorkommen im Eselsbachtal bekannt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher als stabil bewertet werden.

Vor dem Hintergrund einer stabilen Populationssituation und der Tatsache, dass eine Schädigung oder störungsbedingt erhebliche Beeinträchtigung des Vorkommens am Abschlussdamm nicht eintritt, sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Vorkommen im Vogelschutzgebiet zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

¹ RAMACHERS (2011): Ramachers, P.: Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern. Stadt, Reichswald, Landkreis. Arten, Brutbestände, Verbreitung. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beiheft 43. Landau: GNOR e.V.

Das in der Natura 2000-Vorprüfung zur Deponieerweiterung (Nord) gezogene Fazit für die Zielart Neuntöter behält auch unter Berücksichtigung des Brutpaares am Abschlussdamm weiterhin seine Gültigkeit. Demnach ergibt sich für die lokale Population des Neuntöters im Vogelschutzgebiet keine Gefährdung oder Betroffenheit durch das Vorhaben Deponieerweiterung (Nord) auf der Deponie Kapiteltal.

In Bezug auf das Gesamtfazit der Natura 2000-Vorprüfung ergeben sich durch die Ergänzungen zum Neuntöter ebenfalls keine Änderungen.

Das gilt weiterhin:

Eine Relevanz des Vorhabens für die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der maßgeblichen Vogelarten im Vogelschutzgebiet Mehlinger Heide kann ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Schutzgebiet ist gegeben.

2.4 Erläuterungsbericht (SWECO GmbH)

Die notwendigen Änderungen im Erläuterungsbericht betreffen Kapitel 12.3. – Auswirkungen auf die Umwelt (Zusammenfassung der UVP). Sie entsprechen den Anpassungen in der allgemeinverständlichen nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts (siehe oben Kapitel 2.2.5).

2.4.1 Kapitel 12.3.1 des Erläuterungsberichts: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Der gewählte Standort liegt in einem Bereich, der bereits anthropogen überformt ist. Es handelt sich um Flächen, die bereits bebaut sind (Umschlaganlage mit versiegelten Umgebungsflächen) sowie um Ablagerungsflächen des planfestgestellten DK I-Deponieabschnitts.

Ökologisch hochwertige Biotope grenzen nördlich außerhalb des Erweiterungsbereiches auf der Deponie-Nordflanke an. Es handelt sich dabei um naturnahen, zum Teil älteren Wald sowie besonnte Waldsäume. Letztere stellen einen hervorragenden Lebensraum für die Mauereidechse sowie Nahrungsraum und Leitstruktur für Fledermäuse dar. Innerhalb der Wälder ist ein typisches und durchschnittliches Spektrum an Vogelarten aus Arten der Wälder und der sonstigen Gehölze ansässig. Den Übergang zum Vorhabenbereich bildet ein Streifen mit „geringer Bedeutung“. Dabei handelt es sich um Wege, Verkehrsflächen sowie strukturarmen Böschungen.

Relevante Biotopverluste werden vorhabenbedingt nicht verursacht. Die im Eingriffsbereich bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind für das Schutzgut Biotope/Pflanzen und biologische Vielfalt ohne bzw. von geringer bis mittlere Relevanz. Durch die Endgestaltung mit Rekultivierung und Begrünung werden vergleichbare Biotopstrukturen quasi an Ort und Stelle (nur auf einem höheren Geländeniveau) wieder entstehen. Für die Inanspruchnahme von mittelwertigen Offenlandbiotopen sind Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung von Magergrünland) auf externen Flächen in der Gemarkung Hirschhorn vorgesehen. Wertvolle Biotop- und Waldbestände liegen außerhalb des Erweiterungsbereichs und werden nicht beansprucht.

In Bezug auf Tierarten und die biologische Vielfalt (Artenschutz) kommt es durch die geplante Erweiterung der Ablagerungsflächen lediglich zu einer Gefährdung von an und in Gebäuden brütenden Vogelarten im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäuden (Umschlaganlage). Diese Gefährdungen können aber durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Abrissarbeiten wirksam verhindert werden, sodass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit verhindert werden kann. Darüberhinausgehende Wirkungen und Gefährdungen geschützter Arten und ihrer Habitate sind nicht erkennbar, da die vorhabenbedingten Eingriffsflächen für Tierarten keine weitere Bedeutung besitzen. Durch Installation einer ökologischen Baubegleitung kann zudem sichergestellt werden, dass derzeit nicht erkennbare, im Zuge der Bauvorbereitung und Bauausführung ggf. aber auftretende Gefährdungen frühzeitig erkannt und diesen entgegengewirkt werden kann.

Der Betrieb der Deponieerweiterung (Nord) gliedert sich in den laufenden Betrieb der bestehenden Deponie ein. Mit zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen auf Arten ist daher nicht zu rechnen.

Insgesamt ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Biotopinanspruchnahmen betreffen mittelwertige Vegetationsbestände, die im Zuge der Rekultivierung und Begrünung auch wiederhergestellt werden. Erhebliche, nachhaltige Wirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die dem Vorhaben entgegenstehen, werden nicht hervorgerufen.

2.4.2 Kapitel 12.3.5 des Erläuterungsberichts: Schutzgut Fläche und Boden

■ Schutzgut Fläche und Boden

Die Passage wird wie folgt geändert (Änderung in blauer Schrift):

Die geplanten Ablagerungsflächen der Deponieerweiterung (Nord) verursachen keine erheblichen, schädlichen Wirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Standorte sind überwiegend bereits durch die bestehenden Nutzungen (DK II-Altkörper, DK I-Deponieabschnitt) und Überbauung (Umschlaganlage) vollständig verändert.

Zum Verlust von Boden kommt es durch den Bau der neuen Randstraße. Betroffen ist eine begrünte, künstliche Geländeböschung, also Flächen, die durch Abgrabung bereits vorbelastet sind. Zur Kompensation der Bodenverluste werden bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Vorgesehen ist Entwicklung von Eichenmischwald auf Ackerflächen (Aufforstung) in der Gemarkung Hirschhorn.

Belastungen durch zusätzliche belastete Staubeinträge in Waldböden der direkten Umgebung sind nicht zu erwarten. Bezüglich dem Schutzgut Fläche ist vorhabenbedingt ebenfalls nicht von erheblichen Wirkungen auszugehen. Flächenverluste betreffen stark bis vollständig anthropogen überprägte Flächen. Bislang unveränderte, ungestörte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit dem Abriss der Umschlaganlage anfallenden Abfälle werden materialspezifisch sortiert und fachgerecht entsorgt. Soweit es sich um Materialien handelt, die die Anforderungen des Positivkatalogs der DK I-Erweiterung entsprechen, erfolgt die Ablagerung im DK I-Deponieabschnitt. Alle übrigen Materialien werden fachgerecht entsorgt oder verwertet.

ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Deponie Kapiteltal

Deponieerweiterung (Nord)

Nachtrag

zu den naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen (LBP mit integrierter, artenschutzrechtlicher Betrachtung, Natura 2000-Vorprüfung, UVP-Bericht) und

zum Erläuterungsbericht

aufgrund von Hinweisen und Anmerkungen der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern, den

21/12/21

Vorstand: Hr. J. B. Deubig

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Bearbeitung:

Anette Weigel
Dipl.-Ing. Landespflege

Kaiserslautern, den 21.10.2021

zuletzt geändert 20.12.2021

A. Weigel

i.A. A. Weigel

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH